

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 01. April 2014

271

GRG NR.	12	EA 78	213
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Hans-Peter Wägeli vom 12. Februar 2014
„Vollzugskonzept Qualitativer Bodenschutz, 2.3.2.2 Bodenverschiebung bei Ver-
kehrswegen“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Einfachen Anfrage wird davon ausgegangen, dass Bodenanalysen verlangt würden, wenn Boden in einem Streifen von 5 Metern ab Fahrbahnrand abgetragen wird. Zudem entsteht der Eindruck, dass die Entsorgung von strassennahem Bodenaushub in einer Reaktordeponie erfolgen müsse. Beides ist jedoch nur in Ausnahmefällen zutreffend.

Wie in Kap. 2.3.2, S. 15, des Vollzugskonzeptes Qualitativer Bodenschutz ausgeführt wird, sind nach ständiger Praxis des Amtes für Umwelt für Flächen, die weniger als 250 m² umfassen oder bei denen weniger als 50 m³ Oberboden (Humus) ausgehoben werden, keine Bodenuntersuchungen erforderlich. Dies betrifft die überwiegende Zahl der beurteilten Baugesuche. Ein Bauvorhaben, das an einer Strasse mit einem Verkehrsaufkommen zwischen 3'000 und 20'000 Fahrzeugen pro Tag (DTV) liegt (dies ist der bei Weitem häufigste Fall im Thurgau), muss zudem mindestens einen 50 m langen strassennahen Streifen betreffen, damit Untersuchungen erforderlich werden. Von wenigen Fällen mit grösseren Überbauungen abgesehen, waren in den Jahren seit Einführung dieser Regelungen vor allem eigene Projekte des Tiefbauamts betroffen.

Bezüglich Entsorgung ist festzuhalten, dass bei einem DTV zwischen 3'000 und 20'000 Fahrzeugen pro Tag die Wiederanlage des Bodenaushubs unabhängig vom Volumen innerhalb des betreffenden Streifens gestattet ist. Überschüssiges Material muss jedoch gesetzeskonform entsorgt werden. Diese Entsorgung erfolgt im Normalfall in einer Inertstoffdeponie. Lediglich bei nachgewiesenen höheren Belastungen oder bei Fällen mit höherem Verkehrsaufkommen als 20'000 Fahrzeugen pro Tag ist eine Entsorgung in einer Reaktordeponie erforderlich.

Die Kostentragung richtet sich in solchen Fällen nach dem Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01), genauer nach den Vorschriften des Abfallrechts. Verschmutzter Bodenaushub im Rahmen eines Bauprojektes ist Abfall, welcher rechtskonform zu entsorgen ist. Nach Art. 32 USG gilt der Grundsatz, dass der Inhaber von Abfällen die Kosten der Entsorgung zu tragen hat. Ausgenommen sind lediglich Abfälle, für die der Bund die Kostentragung anders geregelt hat, wie etwa im Altlastenbereich, wo der Rückgriff auf den Verursacher für notwendige Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen möglich ist (vgl. Art. 32d USG). Für die Übernahme von Kosten, die aus Bodenbelastungen entstehen, besteht indessen keine solche gesetzliche Regelung. Anfallende Mehrkosten sind daher in Anwendung von Art. 32 USG vom Abfallinhaber resp. von der Bauherrschaft zu tragen.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

Frage 1

Das allgemeine Verursacherprinzip gemäss Art. 2 USG, wonach die Kosten für Massnahmen nach diesem Gesetz vom Verursacher derselben zu tragen sind, kommt wie oben dargelegt im Abfallbereich nicht zum Tragen. Dies aus naheliegenden Gründen, da der Verursacher nur dann zur Kostentragung herangezogen werden kann, wenn er bekannt und greifbar ist. Dies trifft bei diffusen Bodenbelastungen entlang stark befahrener Strassen nicht zu. Verursacher der Bodenbelastungen sind weder Kanton noch Gemeinde, sondern die Summe der Verkehrsteilnehmer.

Frage 2

Für eine Kostenübernahme durch den Kanton oder die Gemeinden, welche von der geschilderten USG-Regelung abweicht, besteht keine Rechtsgrundlage.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach